

eAU-Meldeverfahren:

Ab dem 01.01.2023 ersetzt das elektronische Arbeitsunfähigkeits-Meldeverfahren (eAU) den sog. „gelben Schein“.

bis 31.12.2022:

Ein Beschäftigter ist arbeitsunfähig erkrankt und sucht einen Arzt auf. Der Arzt stellt eine Krankmeldung in dreifacher Ausführung für den Beschäftigten aus:

1. Bescheinigung unter Angabe der Diagnose für den Beschäftigten
2. Mehrausfertigung unter Angabe der Diagnose für die Krankenkasse
3. Mehrausfertigung ohne Angabe der Diagnose für den Arbeitgeber

Der Beschäftigte reicht die Mehrausfertigungen bei seiner Krankenkasse und seinem Arbeitgeber ein. Der krankheitsbedingte Dienstausschluss ist ggü. dem Arbeitgeber damit bescheinigt.

ab 01.01.2023 (eAU):

Der Beschäftigte erhält nun grundsätzlich nur noch eine Bescheinigung für sich selbst (unter Angabe der Diagnose). Die Arztpraxis bzw. das Krankenhaus übermittelt die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung elektronisch an die Krankenkasse. Der Arbeitgeber fragt die eAU bei der Krankenkasse an.

Wichtig: Bei dem eAU-Meldeverfahren handelt es sich um ein sog. PULL-Verfahren.

D.h. der **Arbeitgeber** erhält die eAU nicht automatisch von der Krankenkasse, sondern **muss den Zeitraum konkret anfragen**.

Die Beschäftigten melden sich daher weiterhin bei ihrer Dienststelle krank. Dies muss unter der Angabe erfolgen, ob ein Arzt aufgesucht wurde und – falls ja - für welchen Zeitraum ein Attest ausgestellt wurde.

Für Mitteilungen zum Beginn bzw. zum Ende einer Erkrankung durch die Dienststelle an das Landesamt für Finanzen ergeben sich aufgrund des eAU-Meldeverfahrens keine Änderungen.

Es ist weiterhin der Vordruck [LFF14 DST040](#) zu nutzen.

Keine eAUs können abgefragt werden bei:

- privat Krankenversicherten
- Privatärzten
- Ärzten im Ausland
- Physiotherapeuten
- Psychotherapeuten
- Erkrankung Kind („Blauer Schein“)
- Rehabilitationseinrichtungen
- Beschäftigungsverbot
- Wiedereingliederung

→ hier bleibt es jeweils bei der bisherigen Papierbescheinigung